

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

AOK Bayern
Direktion München
Widerspruchsstelle
Münchner Straße 60
85221 Dachau

Vaterstetten, 17.03.2022

Betreff: V373722832
Mein Widerspruch vom 25.01.2022
Ihre Mitteilung vom 10.03.2022

Sehr geehrte Herrschaften der AOK Bayern,

bezugnehmend auf Ihre am 12.03.2022 eingegangene Mitteilung vom 10.03.2022 teile ich Ihnen mit, dass Sie den Widerspruch nach den Vorgaben §§ 77 – 86b SGG zu bearbeiten haben. Richterliche Hinweise sind keine gesetzeskonforme Begründung zur Zurückstellung Ihrer Widerspruchsbearbeitung. Ich verweise insbesondere auf die Ihnen zugestandene Bearbeitungszeit, bei deren Überschreitung eine Klageerhebung auch ohne Widerspruchsbescheid denkbar ist:

§§ 88 (2) SGG „Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.“

Eine aufschiebende Wirkung durch eintreffende Hinweise Dritter ist nicht vorgesehen. Sie haben in meinem Fall 6 Jahre Zeit gehabt darüber nachzudenken, wo Sie eine gesetzeskonforme Begründung für Ihren Betrug hernehmen.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

AOK Bayern
Direktion München
Widerspruchsstelle
Münchner Straße 60
85221 Dachau

Vaterstetten, 17.03.2022

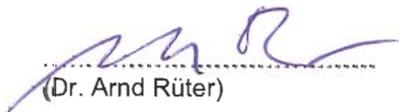
Betreff: V373722832
Mein Widerspruch vom 25.01.2022
Ihre Mitteilung vom 10.03.2022

Sehr geehrte Herrschaften der AOK Bayern,

bezugnehmend auf Ihre am 12.03.2022 eingegangene Mitteilung vom 10.03.2022 teile ich Ihnen mit, dass Sie den Widerspruch nach den Vorgaben §§ 77 – 86b SGG zu bearbeiten haben. Richterliche Hinweise sind keine gesetzeskonforme Begründung zur Zurückstellung Ihrer Widerspruchsbearbeitung. Ich verweise insbesondere auf die Ihnen zugestandene Bearbeitungszeit, bei deren Überschreitung eine Klageerhebung auch ohne Widerspruchsbescheid denkbar ist:

§§ 88 (2) SGG „Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.“

Eine aufschiebende Wirkung durch eintreffende Hinweise Dritter ist nicht vorgesehen. Sie haben in meinem Fall 6 Jahre Zeit gehabt darüber nachzudenken, wo Sie eine gesetzeskonforme Begründung für Ihren Betrug hernehmen.


(Dr. Arnd Rüter)